

# **Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für Haftungen gemäß § 4 Abs. 8 des Bundesgesetzes zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen (Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz – ULSG), BGBl. I Nr. 78/2009**

## **1. Präambel**

**1.1.** Innerstaatliche Rechtsgrundlage der vorliegenden Richtlinien ist das Bundesgesetz zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen (Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz – ULSG), BGBl. I Nr. 78/2009.

**1.2.** Der Inhalt und die Zielsetzung der vorliegenden Richtlinien stützen sich insbesondere auf die nachstehend angeführten europarechtlichen Grundlagen:

- Mitteilung der Kommission – Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, ABl. C 16/1 vom 22.1.2009, idF vom 25.2.2009;
- Staatliche Beihilfe N 47a/2009 – Österreich – Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbarte begrenzte Beihilfen nach dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen („Österreichregelung Kleinbeihilfen“) vom 20.3.2009
- Staatliche Beihilfe N 317/2009 – Österreich – Änderung der Regelung „Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbarte begrenzte Beihilfen“ nach dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen (N 47a/2009) vom 15. 6. 2009

**1.3.** Bevollmächtigter des Bundes nach § 5 ULSG ist die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB).

## **2. Gegenstand und Form der Haftungen, Unternehmenszielgruppe**

**2.1.** Gegenstand der Haftungen sind Forderungen von Kreditinstituten (auch: Haftungsnehmer) aus Kreditverträgen mit Unternehmen (auch: Kreditnehmer), die ihren Sitz

oder eine Betriebsstätte in Österreich haben. Durch die Haftung gedeckt sind im Umfang der in der Garantieerklärung festgesetzten Haftungsquote die Kapitalforderung sowie die vertraglichen Zinsen und Kosten.

**2.2.** Die Haftung wird vom Bund in Form von Garantien durch schriftliche Garantieerklärung übernommen.

**2.3.** Als Kreditnehmer für behaftete Kredite kommen sämtliche Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich in Betracht, die nicht die Kriterien eines kleinen oder mittleren Unternehmens im Sinne der geltenden Definition der Europäischen Kommission erfüllen.

### **3. Garantiefähige Kredite, maximale Haftung**

**3.1.** Garantiefähig sind insbesondere

- Betriebsmittelkredite,
- Investitionskredite für Investitionen in österreichische Produktions- und Dienstleistungsstandorte, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und
- Kredite, die zwecks Bedienung von Anleihen oder vertragskonformer Rückführung bestehender Kredite aufgenommen werden. Eine vertragskonforme Rückführung liegt vor, wenn die ursprüngliche Kreditlaufzeit nicht verkürzt wird, aber auch dann, wenn die Bank ihr vertragliches Recht zur Fälligestellung im Falle des Nichteinhaltens von Covenants (insbesondere bestimmter Bilanzkennzahlen) geltend macht.

Nicht garantiefähig sind insbesondere Haftungskreditverträge von Kreditinstituten sowie Forderungen von Kreditinstituten aus Factoring- und Leasinggeschäften.

**3.2.** Der maximale Haftungsbetrag pro Unternehmen beträgt EUR 300 Millionen. Haftungen für Kredite an Unternehmen, die zueinander in der Beziehung eines „verbundenen Unternehmens“ gemäß der europäischen Definition<sup>1</sup> der kleinen oder mittleren Unternehmen stehen, sind zur Ermittlung dieses Höchstbetrages zusammenzurechnen.

---

<sup>1</sup> Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124/36 vom 20.5.2003 in der jeweils geltenden Fassung

## **4. Antragstellung**

**4.1.** Anträge auf Haftungsübernahme sind vom Kreditinstitut gemäß § 4 Abs. 3 ULSG in schriftlicher Form an die Oesterreichische Kontrollbank AG, 1010 Wien, Am Hof 4, zu richten. Der Antrag ist zu begründen, wobei auch plausibel darzustellen ist, wofür die Kreditmittel eingesetzt werden.

**4.2.** Gleichzeitig mit dem Antrag sind vom Antragsteller geeignete Nachweise (z.B. Liquiditätspläne, Geschäftspläne, Tilgungspläne) über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Haftungsübernahme nach dem ULSG vorzulegen. Ebenso sind all jene Unterlagen und Informationen zu übermitteln, die Aufschluss über die Bonität und die Zukunftsprognose des Kreditnehmers geben oder sonst geeignet sind, daraus relevante Einschätzungen über die Risikostellung des Bundes abzuleiten. Bei Antragstellung ist insbesondere auch nachzuweisen, dass der Kreditnehmer sonstige Möglichkeiten zur Eigen- und Fremdfinanzierung ausnützt, sodass unter Berücksichtigung des antragsgegenständlichen Kredites eine ausgewogene Finanzierungsstruktur aus Eigen- und Fremdfinanzierungsmitteln gegeben ist, welche der Erhaltung der Geschäftstätigkeit in Österreich dient. Ferner hat der Kreditnehmer bei Antragstellung entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Gebietskörperschaften, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Kreditnehmers nach Pkt. 7. der Richtlinien ist beizubringen.

**4.3.** Letzter Tag für eine Antragstellung ist der 12. November 2010.

## **5. Antragsprüfung, Begutachtung und Entscheidung**

**5.1.** Die eingereichten Anträge samt Nachweisen werden von der OeKB auf ihre Haftungsfähigkeit im Sinne des ULSG und der vorliegenden Richtlinien geprüft. Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung erstattet die OeKB eine Empfehlung an den gemäß § 5 ULSG im Bundesministerium für Finanzen eingerichteten Beirat. Bei der Antragsprüfung hat die OeKB auch auf eine ausgewogene Risikostreuung im Portfolio zu achten (§ 2 Abs. 1 Z 6 ULSG) und über das Portfolio regelmäßig an den Beirat zu berichten. Der Beirat hat in seinen Entscheidungen auf die Risikostreuung im Portfolio Bedacht zu nehmen; eine Ablehnung des

Antrages kann auch darauf gestützt werden, dass durch die Übernahme der Haftung diese Ausgewogenheit nicht mehr gegeben wäre.

**5.2.** Maßgebliche Kriterien für die Auswahl gemäß § 4 Abs. 8 Z 2 ULSG sind insbesondere Marktentwicklung und Marktstellung, Auftragseingang und Auftragsstand, Jahresabschlüsse und eventuell Konzernjahresabschlüsse, Beteiligungsverhältnisse, Unternehmenskonzept und Unternehmensplanung inkl. Planannahmen, geplante Beschäftigungsentwicklung, Liquiditäts- und Kapitaldienstfähigkeitsplanung sowie Sicherheiten des Kreditnehmers.

**5.3.** Nach Einlangen der Empfehlung der OeKB wird der Antrag im Beirat begutachtet, der dem Bundesminister für Finanzen die Haftungsübernahme oder die Ablehnung des Antrages empfiehlt.

**5.4.** Über den Antrag entscheidet der Bundesminister für Finanzen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

## **6. Garantieerklärung**

**6.1.** Die Ausfertigung der Garantieerklärung des Bundes erfolgt durch die OeKB.

**6.2.** Inhalt der Garantieerklärung ist insbesondere der Höchstbetrag der garantierten Forderung, die Laufzeit und die Haftungsquote der Garantie sowie das Haftungsentgelt.

**6.3.** Die Garantieerklärung gilt als angenommen und rechtswirksam, wenn sie vom Antragsteller nicht binnen 14 Tagen ab Erhalt an die OeKB retourniert wird.

## **7. Verpflichtungserklärung des Kreditnehmers**

**7.1.** Bei Antragstellung ist eine schriftliche Erklärung des Kreditnehmers beizubringen, in der sich dieser für den Fall der Haftungsübernahme verpflichtet,

7.1.1. die aufgrund der Haftungsübernahme aus dem Kredit gewonnene Liquidität ausschließlich für nachhaltige betriebliche Zwecke einzusetzen, die der Erhaltung der

Geschäftstätigkeit in Österreich dienen (z.B. für Investitionen in die österreichische Betriebsstätte),

7.1.2. auf die Erhaltung der Arbeitsplätze im Unternehmen des Kreditnehmers angemessen Bedacht zu nehmen,

7.1.3. anzuerkennen, dass dem Bund, solange die Haftung aufrecht ist, ein jederzeitiges Auskunfts-, Buchprüfungs-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrecht im Sinne des § 66 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986 idgF, (BHG) zukommt, den Organen und Beauftragten des Bundes diesbezüglich Zugang zu seinen Geschäftsräumlichkeiten zu gewähren, alle entsprechenden Unterlagen und Informationen offen zu legen und den jährlichen Geschäftsbericht samt Bilanz und Erfolgsrechnung sowie den mit einem förmlichen Bestätigungsvermerk versehenen Prüfungsbericht eines hiezu gemäß der Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG), BGBl. I Nr. 10/2008 idgF, befugten Prüfers vorzulegen,

7.1.4. im Rahmen der zivilrechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen seiner Organe, Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen danach auszurichten, dass

- den organschaftlichen Vertretern, leitenden Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile sowie sonstige unangemessene Zuwendungen geleistet werden,
- für den Zeitraum einer Haftung keine Prämien bezahlt werden, außer wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: das Haftungsentgelt wird ordnungsgemäß bedient, es bestehen Gewinne, es wird keine Dividendenbeschränkung (7.3.) ausgesprochen und die Prämie ist angemessen;

wobei dem Bund diesbezüglich über Aufforderung ein entsprechender Bericht vorzulegen ist,

7.1.5. die Gewinnausschüttung an Eigentümer für den Zeitraum der Haftungsübernahme ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst zu gestalten,

7.1.6. keine Handlungen vorzunehmen und keine Rechtsgeschäfte abzuschließen, welche das Risiko des Bundes, aus dieser Haftung in Anspruch genommen zu werden, wesentlich erhöhen,

7.1.7. das Kriterium der maximal 80%igen Besicherung durch Maßnahmen der öffentlichen Hand des haftungsrelevanten Gesamtkredites ist während des gesamten Haftungszeitraumes einzuhalten, wobei rein arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nicht auf die Maximalquote angerechnet werden.

7.1.8. dem Bund für den Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtungen pro Verstoß ein nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegendes Pönale iHv 1% des zum Ende des Monats, in dem die Vertragsverletzung begangen wurde, aushaftenden garantierten Betrages (Kapital, Zinsen und Kosten) zu bezahlen.

**7.2.** Der Kreditnehmer hat sich überdies gegenüber dem Bund im Sinne des § 66 Abs. 4 BHG zu verpflichten, dem Bund im Falle seiner Inanspruchnahme aus der Haftungsübernahme neben der bezahlten Schuld einschließlich aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Kosten, insbesondere auch die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Haftungsnehmer aufgewendeten Kosten, zu ersetzen. Die Erteilung einer Haftung kann im Einzelfall von weiteren Bedingungen und Verpflichtungen abhängig gemacht werden.

7.3. Der Beirat kann im Einzelfall auch eine Gewinnausschüttung an die Eigentümer (7.1.5.) beschränken oder gänzlich untersagen, wenn die Ausschüttung zu einer wesentlichen Verschlechterung der Liquidität beitragen würde oder der zukünftige Zugang zur Liquidität erschwert würde.

## **8. Verpflichtungen des Haftungsnehmers**

**8.1.** Der Haftungsnehmer ist verpflichtet,

8.1.1. stets alles vorzukehren, um den Bund vor Schaden zu bewahren, und über alle ihm zur Kenntnis gelangten Umstände, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der durch die Haftung gedeckten Kreditforderung gefährden könnten, von sich aus unverzüglich schriftlich zu berichten,

8.1.2. über Einzelheiten und Stand der garantierten Kreditforderung jederzeit Auskunft zu erteilen,

8.1.3. keine Änderung des Kreditvertrages, insbesondere eine Erstreckung der Rückzahlungsfrist und eine Änderung der Sicherheiten, ohne die Zustimmung des Bundes vorzunehmen,

8.1.4. Weisungen des Bundes in Bezug auf das garantierte Kreditgeschäft unverzüglich zu befolgen,

8.1.5. alle zur Durchsetzung der Ansprüche gegen den Kreditnehmer notwendigen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Bund vorzunehmen,

8.1.6. dem Bund auf Laufzeit der Haftung ein jederzeitiges Auskunfts- und Einsichtsrecht einzuräumen, wobei den Organen und Beauftragten des Bundes diesbezüglich Zugang zu seinen Geschäftsräumlichkeiten zu gewähren ist und alle entsprechenden Unterlagen und Informationen offen zu legen sind.

**8.2.** Der Bund kann dem Haftungsnehmer im Einzelfall weitere Verpflichtungen auferlegen.

**8.3.** Im Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtungen hat der Haftungsnehmer dem Bund ein nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegendes Pönale iHv 1% des zum Ende des Monats, in dem die Vertragsverletzung begangen wurde, aushaftenden garantierten Betrages (Kapital, Zinsen und Kosten) pro Verstoß zu bezahlen.

## **9. Verfügungs- und Pfändungsbeschränkung**

**9.1.** Soweit aus Haftungsübernahmen nach diesem Bundesgesetz Ansprüche gegen den Bund begründet werden, können diese weder durch Rechtsgeschäft, wie insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ohne Zustimmung des Bundes an Dritte übertragen werden, noch unterliegen sie der Pfändung.

**9.2.** Für Abtretungen der Ansprüche an die Oesterreichische Nationalbank, an die Europäische Zentralbank oder an eine andere nationale Zentralbank des Europäischen Systems der Zentralbanken zu Refinanzierungszwecken gilt die Zustimmung des Bundes durch diese Richtlinie als erteilt.

## **10. Risikoklassen und Haftungsquote**

**10.1.** Bei der Auswahl der zu garantierenden Forderungen ist auf eine Risikostreuung angemessen Bedacht zu nehmen, wobei maßgebliche Kriterien vor allem die Bonität bzw. das Rating des Kreditnehmers, die Einräumung von mit dem Haftungsnehmer zumindest gleichrangigen Sicherheiten durch den Kreditnehmer, der Kredithöchstbetrag sowie die Laufzeit der Haftung.

**10.2.** Für die Festsetzung der Haftungsquote von 30 bis 70 Prozent ist neben der Risikostreuung und den Kriterien in 10.1. insbesondere der Kreditzweck zu berücksichtigen, wobei die Haftungsquote im Regelfall bei Investitionskrediten im oberen und bei Betriebsmittelkrediten im unteren Quotensegment festzusetzen sind.

**10.3.** Zur Ermöglichung einer Refinanzierung durch die Oesterreichische Nationalbank, die Europäische Zentralbank oder nationale Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken kann der Gesamtkredit in zwei gleichrangige und gleich ausgestaltete Tranchen strukturiert werden, von denen eine zur Gänze von der Haftung des Bundes erfasst ist.

## **11. Haftungsentgelt**

**11.1.** Für die Übernahme der Haftung durch den Bund hat der Haftungsnehmer dem Bund auf Haftungslaufzeit ein Haftungsentgelt zu bezahlen, das nach Maßgabe des Anhanges .A „Entgeltstaffel für ULSG-Haftungen“ zu bemessen ist. Anhang A stellt einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Richtlinien dar. Bei einer Haftungslaufzeit bis drei Jahre besteht die Möglichkeit, endfällige Kredite zu behaften. Bei fünfjähriger Haftungslaufzeit muss jedenfalls die erste Tilgung nach zwei Jahren erfolgen.

**11.2.** Das Haftungsentgelt wird in der Garantieerklärung festgesetzt und bemisst sich nach dem jeweils aushaftenden garantierten Betrag an Kapital zuzüglich anteiliger Zinsen, jedoch exklusive allfälliger Verzugs- und Zinseszinsen.

**11.3.** Die Vorschreibung des Haftungsentgelts erfolgt durch die OeKB. Die Zahlung des Haftungsentgelts hat auf Basis von 360 Kalendertagen p.a. quartalsweise jeweils innerhalb

von 14 Tagen nach Ende eines jeden Kalenderquartals abzugs- und spesenfrei auf das Konto des Bundes bei BAWAG P.S.K. Kto Nr. 5050.134, zu erfolgen.

## **12. Haftungsfall**

**12.1.** Ein Antrag auf Anerkennung des Haftungsfalls ist schriftlich bei der OeKB zu stellen; die zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen.

**12.2.** Ein Haftungsfall liegt vor, wenn der Kreditnehmer mit einer Zahlung aus dem garantierten Kredit länger als 90 Tage in Verzug oder zahlungsunfähig ist, oder wenn über den Kreditnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

## **13. Haftungsbetrag**

**13.1.** Der Bund ersetzt im Haftungsfall das zum Zeitpunkt des Eintrittes des Haftungsfalltes aushaftende Kapital einschließlich der darauf entfallenden vertraglichen Zinsen und Kosten.

**13.2.** Sämtliche Eingänge auf den Kredit nach Anerkennung des Haftungsfalls sind im Ausmaß der Haftungsquote abzugs- und spesenfrei an den Bund abzuführen.

## **14. Fälligkeit des Haftungsbetrages und Zahlungsfrist**

**14.1.** Der Haftungsbetrag ist für Forderungen, die nach dem Kreditvertrag vor Anerkennung des Haftungsfalltes fällig waren oder bei denen durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Fälligkeit eingetreten ist, sofort fällig; ansonsten bestimmt sich die Fälligkeit nach den Fälligkeitsterminen gemäß Kreditvertrag.

**14.2.** Fällige Haftungsbeträge sind vom Bund umgehend zu entrichten.

## **15. Forderungsübergang und Betreuung**

**15.1.** Der Haftungsnehmer hat vor Auszahlung des Haftungsbetrages seine Forderung gegen den Kreditnehmer im Ausmaß der Anerkennung an den Bund abzutreten und alle zu diesem Zweck vorzunehmenden Rechtshandlungen vorzunehmen. Vorhandene Sicherheiten sind im gleichen Ausmaß und Rang an den Bund zu übertragen, sofern nicht eine treuhändige Abwicklung gemäß 15.2. erfolgt.

**15.2.** Der Haftungsnehmer ist verpflichtet, auch in Bezug auf den auf den Bund übergegangenen Forderungsteil treuhändig für diesen alle zur Durchsetzung der Ansprüche gegen den Kreditnehmer notwendigen Maßnahmen im eigenen Namen, jedoch mit Zustimmung des Bundes vorzunehmen, es sei denn, die Forderungsbetreibung wird vom Bund selbst wahrgenommen.

Weisungen zur Durchführung bestimmter Rechtsverfolgungsmaßnahmen sind vom Haftungsnehmer unverzüglich zu befolgen.

**15.3.** Kosten, die dem Haftungsnehmer im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Anspruches bzw. der Einbringlichmachung der Forderung entstanden sind, werden dem Haftungsnehmer vom Bund im Ausmaß der Haftungsquote ersetzt, wenn die Maßnahme auf schriftliche Weisung oder mit schriftlicher Zustimmung des Bundes erfolgt ist.

## **16. Verzugszinsen**

Im Fall des Verzuges mit der Zahlung des Haftungsentgelts oder sonstiger Zahlungen im Zusammenhang mit der Haftung hat der Haftungsnehmer dem Bund Verzugszinsen in Höhe von 4 v.H. über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zu entrichten.

## **17. Geltendmachung im Rechtsweg und Verfristung**

**17.1.** Ein Antrag auf Anerkennung des Haftungsfalles muss bei sonstigem Rechtsverlust innerhalb von sechs Monaten ab Eintritt des Haftungsfalles eingebracht werden.

**17.2.** Wenn der Bund über den Antrag auf Anerkennung des Haftungsfalles nicht antragsgemäß entschieden hat, sind die Ansprüche binnen drei Monaten ab Datum des

Schreibens, mit welchem dem Haftungsnehmer die Entscheidung mitgeteilt wurde, bei sonstigem Rechtsverlust vor dem gemäß Pkt. 18.1. zuständigen ordentlichen Gericht geltend zu machen.

## **18. Gerichtsstand und Rechtswahl**

**18.1.** Für alle Streitigkeiten, die sich aus einer Haftungsübernahme durch den Bund ergeben, einschließlich von Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen der Haftung, ist das sachlich in Handelssachen und örtlich für Wien-Innere Stadt zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

**18.2.** Auf die Garantie ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen anzuwenden.

## **19. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Richtlinien treten mit dem der Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ folgenden Tag in Kraft.

## **20. Außerkrafttreten**

Die vorliegenden Richtlinien treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bestehende Haftungen sowie die Bestimmungen über die Abwicklung bleiben unberührt.

Wien, am 26. August 2009



Der Bundesminister

## Anhang A:

Entgeltstaffel für ULSG-Haftungen:

Rating-kategorie	Besicherung		
	hoch	mittel	niedrig
AAA	40	40	40
AA+	40	40	40
AA			
AA-			
A+	40	55	55
A			
A-			
BBB+	55	80	80
BBB			
BBB-			
BB+	80	200	200
BB			
BB-	200	380	380
B+			
B	200	380	630
B-			
CCC	380	630	980